

Antrag Angebotsdekret

§4 neuer Absatz 4

Der Kanton beteiligt sich in einem Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung oder einem Entwicklungsgebiet ohne Mischnutzungen (Wohnen, Arbeiten) mit mindestens 60% an den Kosten für einen Probebetrieb. Ist in diesen Gebieten eine Mischnutzung (Wohnen, Arbeiten) vorgesehen, beteiligt sich der Kanton mit mindestens 40% an den Kosten für einen Probebetrieb. Der Regierungsrat legt die definitive Höhe der Beteiligung fest.

Jan Kirchmayr, SP-Fraktion

Kalle Zeller, Grüne/EVP-Fraktion